



**Gebührenordnung der Ärztekammer Hamburg
vom 23.09.1991
i.d.F. vom 30.10.2006**

Aufgrund von § 15 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 33 Abs. 1 des Hamburgischen Ärztegesetzes vom 22. Mai 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I vom 25. Mai 1978, S. 152 ff, zuletzt geändert am 09. September 2003 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I, S. 463, 468), hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Hamburg am 23.09.1991 die folgende Gebührenordnung beschlossen, die die Behörde für Wissenschaft und Gesundheit am 22.10.1991 genehmigt hat.

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Die Ärztekammer erhebt Gebühren
- a) für Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner Mitglieder erbringt,
 - b) im Rahmen der Durchführung der Berufsausbildung in den Assistenzberufen,
 - c) für das Tätigwerden der Ethik-Kommission,
 - d) für von der Ärztekammer Hamburg durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen sowie für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen,
 - e) für das Verfahren zur Erlangung von Weiterbildungsbezeichnungen sowie zur Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen,
 - f) für das Tätigwerden der Ärztlichen Stelle Hamburg zur Qualitätssicherung in der medizinischen Röntgendiagnostik, Strahlentherapie einschließlich Röntgentherapie und der Nuklearmedizin (Ärztliche Stelle),
 - g) für die Durchführung von Strahlenschutzkursen für medizinisches Assistenzpersonal,
 - h) zur Prüfung und Überwachung der Qualitätssicherung im ärztlichen Labor (Kontrollmessungen, Ringversuche)
 - i) für die Inanspruchnahme der Kommission „Reproduktionsmedizin“
 - j) für die Inanspruchnahme der Kommission Lebendspende
 - k) zur Prüfung und Überwachung des Bluttransfusionswesens nach dem Transfusionsgesetz
 - l) für die Inanspruchnahme der Prüfungskommission im Rahmen der Überprüfung des Kenntnisstandes von Antragstellern in den Approbationsverteilungsverfahren nach § 3 Abs. 2 Bundesärzteordnung und Berufserlaubnisverfahren nach § 10 Bundesärzteordnung.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage

**§ 2
Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst,

2. wer Einrichtungen der Ärztekammer in Anspruch nimmt.
3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

§ 3 Rahmengebühr

Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird – soweit ein Antrag gestellt wird – bei Antragstellung, im Übrigen bei Vornahme der Amtshandlung fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gesamtschuldner auf dessen Kosten unter Postnachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Ein Widerspruch gegen die Gebührenfestsetzung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 5 Sonderregelungen für Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Die Gebühr für Fortbildungsveranstaltungen wird mit der Anmeldung fällig.
- (2) Ein gebührenfreier Rücktritt von der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen ist nur bis 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltungen möglich. Bei einem späteren Rücktritt wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Prozent der Gebühr für die Veranstaltung, mindestens jedoch 25,- Euro erhoben, wenn nicht Ersatz gestellt wird. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. schwerer Krankheit oder dem Tod naher Angehöriger, kann von der Festsetzung einer Gebühr gem. Satz 2 abgesehen werden; bereits gezahlte Gebühren werden erstattet.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr für einen Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung gem. Ziff. 4.2 sowie für das Widerspruchsverfahren gem. Ziff. 4.5 der Anlage zu § 1 wird abgesehen, wenn die Fortbildungsveranstaltung kostenfrei und ohne finanzielle Unterstützung Dritter angeboten wird und der Antrag von einer Klinik oder Praxis, einem Verband, einer Fachgesellschaft oder einem Institut gestellt werden. Hierzu zählen auch Qualitätszirkel und Balint-Gruppen. Gleiches gilt für Veranstaltungen, bei denen die Ärztekammer Hamburg Mitveranstalter ist.
- (4) Ist eine gebührenpflichtige Veranstaltung mit demselben Inhalt innerhalb der zurückliegenden 12 Monate bereits von einer Ärztekammer anerkannt worden, ermäßigt sich die festzusetzende Gebühr um die Hälfte. Kann der Antrag eines Veranstalters auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung auf ausschließlich elektronischem Wege bearbeitet werden, ermäßigt sich die festzusetzende Gebühr um 25 %. Die Mindestbearbeitungsgebühr beträgt unbeschadet der Sätze 1 und 2 € 25,00.

§ 6 Stundung, Ratenzahlung, Erlass

- (1) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Ärztekammer in besonderen Härtefällen Gebühren ganz oder teilweise stunden oder erlassen oder Ratenzahlung bewilligen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, z.B. schwerer Krankheit oder Tod

naher Angehöriger, kann von der Festsetzung der Gebühr für die Absage einer Weiterbildungsprüfung (Ziff. 2.1c) des Gebührenverzeichnisses) abgesehen werden.

- (2) Der Vorstand kann bei einzelnen Fortbildungsveranstaltungen Gebührenermäßigungen für arbeitslose Ärzte, Ärzte im Praktikum und geringverdienende Ärzte vorsehen.

§ 7

Mahnung/Beitreibung

- (1) Für die Mahnung kann eine Mahngebühr erhoben werden.
- (2) Gebühren werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz der Freien und Hansestadt Hamburg beigetrieben.

§ 8

Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Hamburg der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Hamburg oder bei der Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Beitrag dem Konto der Ärztekammer Hamburg gutgeschrieben wird,
- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 9 Säumniszinsen

Die Erhebung von Säumniszinsen richtet sich nach dem hamburgischen Gebührengesetz.

§ 10

Verjährung

Die Verjährung der Gebührenforderung richtet sich nach dem hamburgischen Gebührengesetz.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Beginn des auf die Veröffentlichung im Hamburger Ärzteblatt folgenden Monats in Kraft.

Anlage zu § 1 Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

1.1	Ausstellung des Fachkundenachweises „Strahlenschutz“ (Radiologie/Nuklearmedizin)	50,00 Euro
1.2	Zweitfertigung von Arztausweisen und Urkunden	10,00 Euro
1.3	Mahngebühren	3,00 bis 30,00 Euro
1.4	Kopie je Seite	0,30 Euro
1.5	Aufbewahrung von Arztunterlagen pro Patient pro Arztpraxis höchstens	1,00 Euro 1.500,00 Euro

2. Gebühren für die Verfahren zur Erlangung von Weiterbildungsbezeichnungen sowie zur Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen gem. Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte (WBO)

2.1	Antrag auf Zulassung zur Prüfung zur Erlangung einer Weiterbildungsbezeichnung	
	a) je Antrag	225,00 Euro
	b) Wiederholungsprüfung	100,00 Euro
	c) Absage eines Prüfungstermins nach Erhalt der Ladung	50,00 Euro
2.2	Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“	50,00 Euro
2.3	Ausstellung eines Zeugnisses „Facharzt für Allgemeinmedizin“ gem. § 13 a Abs. 8 HÄG	100,00 Euro
2.4	Bestätigung über die formale oder inhaltliche Anerkennung von Weiterbildungszeiten	
	a) Tätigkeiten im Inland (formal)	75,00 Euro
	b) Tätigkeiten im Ausland	150,00 Euro
	c) Gleichwertigkeit gem. § 10 WBO	150,00 Euro

Diese Gebühren werden für Kammerangehörige auf die Gebühr gem. Ziff. 2.1 angerechnet, soweit die Bestätigung von der Ärztekammer Hamburg ausgestellt worden ist.

2.5	Befähigungsnachweis verkehrsmedizinische Begutachtung	50,00 Euro
2.6	Umschreibung einer EU-Facharztanerkennung	50,00 Euro
2.7	Erfolgslose Durchführung von Widerspruchsverfahren	150,00 Euro
2.8	Erteilung einer Weiterbildungsbefugnis	
	a) je Arzt und Antrag bzw. Anhebungsantrag	75,00 Euro
	b) Anerkennung als Weiterbildungsinstitut je Antrag	100,00 Euro
	c) Neuerteilung b. Wechsel der Weiterbildungsstätte je Antrag	25,00 Euro
	d) Begehung zusätzlich	75,00 Euro

3. Gebühren für die Berufsausbildung von Arzthelferinnen

3.1	Eintragung des Berufsausbildungsvertrages Bei Auflösung des Ausbildungsverhältnisses vor Beginn der Zwischenprüfung werden 100,00 Euro, bei Auflösung des Ausbildungsverhältnisses bis zum Beginn der Abschluss- Prüfung 50,00 Euro erstattet.	150,00 Euro
3.2	Wiederholungsprüfung	50,00 Euro
3.3	Zulassung zur Prüfung in besonderen Fällen nach § 40 des BBiG vom 14.08.1969 (BGBl.I, 1112) in der jeweils geltenden Fassung	50,00 Euro
3.4	Teilnahme am überbetrieblichen Laborkurs	125,00 Euro

4. Gebühren für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Fortbildungsakademie der Ärztekammer Hamburg und Gebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

4.1	Fortbildungsveranstaltungen Rahmengebühr pro Veranstaltung / Seminar / Kolloquium je Teilnehmer	20,00 bis 1.500,00 Euro
4.2	Anerkennung von kostenpflichtigen und / oder gesponserten Fortbildungsveranstaltungen Rahmengebühr je Veranstaltung	50,00 bis 1.300,00 Euro
4.3	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen für Arzthelferinnen je Antrag	50,00 Euro
4.4	Ausstellung von Fortbildungszertifikaten für Arzthelferinnen je Antrag	10,00 Euro
4.5	Erfolgreiche Durchführung von Widerspruchs- Verfahren	100,00 Euro
4.6	Anerkennung von Fortbildungsveranstaltern gem. § 10 FBO a) im 1. Jahr der Anerkennung b) in den Folgejahren je	500,00 Euro 300,00 Euro

5. Gebühren für die Inanspruchnahme der Ethik-Kommission

5.1	Leitvotum für Arzneimittelstudie Phasen 1 bis 4 Arzneimittelgesetz (AMG) je Antrag	
	a) monozentrisch	1.750,00 Euro
	b) bis 5 beteiligte EK/ bis 15 Prüfzentren	2.500,00 Euro
	c) 6 bis 10 beteiligte EK / 16 bis 30 Prüfzentren	3.000,00 Euro
	d) mehr als 10 beteiligte EK / ab 31 Prüfzentren	3.500,00 Euro
	e) Studie ohne offiziellen industriellen Sponsor (Investigator Initiated Studies)	500,00 Euro
5.2	Leitvotum für Studien nach dem Medizinproduktegesetz (MPG)	1.250,00 Euro
5.3	Leitvotum für Studien zur Somatischen Gentherapie zuzüglich externes Gutachten	1.750,00 Euro 500,00 bis 1.000,00 Euro
5.4	Amendment für Leitvotum mit substantiellen Änderungen (inhaltliche Prüfung)	je Antrag

	a) für AMG-Studie bis 5 beteiligte EK/ bis 15 Prüfzentren	400,00 Euro
	b) für AMG-Studie mit 6 bis 10 beteiligten EK/ 16-30 Prüfzentren	600,00 Euro
	c) für AMG-Studie mit mehr als 10 beteiligten EK/ ab 31 Prüfzentren	800,00 Euro
	d) für MPG-Studie	400,00 Euro
5.5	Amendment für Leitvotum mit substantiellen Änderungen (formale Prüfung)	je Antrag
	a) für AMG-Studie bis 5 beteiligte EK/ bis 15 Prüfzentren	200,00 Euro
	b) für AMG-Studie mit 6 bis 10 beteiligten EK/ 16-30 Prüfzentren	400,00 Euro
	c) für AMG-Studie mit mehr als 10 beteiligten EK/ ab 31 Prüfzentren	600,00 Euro
	d) für MPG-Studie	200,00 Euro
5.6	Nachmeldung von Prüfzentren für Leitvoten	je Antrag
	a) für AMG-Studie bis 5 beteiligte EK/ bis 15 Prüfzentren	200,00 Euro
	b) für AMG-Studie mit 6 bis 10 beteiligten EK/ 16-30 Prüfzentren	400,00 Euro
	c) für AMG-Studie mit mehr als 10 beteiligten EK/ ab 31 Prüfzentren	600,00 Euro
5.7	Einreichung nachträglicher Unterlagen für Leitvotum (nicht substantielle Änderungen)	je Antrag
	a) für AMG-Studie bis 5 beteiligte EK/ bis 15 Prüfzentren	100,00 Euro
	b) für AMG-Studie mit 6 bis 10 beteiligten EK/ 16-30 Prüfzentren	200,00 Euro
	c) für AMG-Studie mit mehr als 10 beteiligten EK/ ab 31 Prüfzentren	300,00 Euro
5.8	SUSAR (Suspect Unexpected Serious Adverse Reaction)	
	a) Meldung gem. § 13 Abs. 2 bis 5 GCP-Verordnung	50,00 Euro
	b) Einreichung der Liste der Verdachtsfälle / Sicherheitsbericht gem. § 13 Abs. 6 GCP-Verordnung	150,00 Euro
	c) Mitteilung über Beendigung, Abbruch oder Aussetzen einer Prüfung gem. § 13 Abs. 8 GCP-Verordnung	50,00 Euro
	d) Beratung der gem. § 13 GCP-Verordnung eingereichten Unterlagen in der Kommission	500,00 Euro
	e) Einreichung des Abschlussberichts gem. § 13 Abs. 9 GCP- Verordnung	je 50,00 Euro
5.9	Sekundärvotum gem. 11. AMG-Novelle	je 450,00 Euro
5.10	Bewertung der lokalen Ethik-Kommission gem. 12. AMG-Novelle	je 450,00 Euro
5.11	Amendment für Sekundärvotum gem. 11. AMG-Novelle (nachträgliche substantielle Änderung)	je 200,00 Euro
5.12	Amendment für Bewertung der lokalen Ethik-Kommission gem. 12. AMG-Novelle	je 200,00 Euro
5.13	Nachmeldung von Prüfzentren gem. 12. AMG-Novelle	je 200,00 Euro
5.14	Einreichung nachträglicher Unterlagen (nicht substantielle Änderungen)	jeweils 50,00 Euro
5.15	Wissenschaftliche Forschungsprojekte ohne AMG/MPG- Grundlage	je Antrag
	a) mit offiziellem industriellen Sponsor	300,00 Euro

	b) ohne offiziellen Sponsor	150,00 Euro
5.16	Durchführung erfolgloser Widerspruchsverfahren je nach Gegenstand und Prüfaufwand	500,00 – 1.000,00 Euro

6. Gebühren für die Inanspruchnahme der Bibliothek des Ärztlichen Vereins

6.1	Für das Überschreiten der Leihfrist	
	a) je Öffnungstag und Medium (außer CD-ROM und Video)	0,50 Euro
	b) je Öffnungstag für CD-ROM und Video	0,50 Euro
	Höchstgebühr für das Überschreiten der Leihfrist je Medium	50,00 Euro
6.2	Mahngebühren je Mahnschreiben	1,00 Euro
6.3	Wiederbeschaffungspauschale bei Ersatzbeschaffung je Medium	20,00 Euro
6.4	Vorbestellungen je Einheit	0,75 Euro
6.5	Fotokopien (Selbstbedienung m. Zählstecker) je Seite	0,10 Euro
6.6	Auslagenersatz für Medline-Recherchen	
	a) je ausgedruckte Seite	0,20 Euro
	b) Download inklusive Diskette	2,00 Euro
6.7	Gebühr für die Erstaussstellung eines Leseausweises	2,00 Euro
6.8	Gebühr für die Zweitausfertigung eines Leseausweises	10,00 Euro

(Leistungen nach Ziffern 6.4. bis 6.8. sind für Mitglieder der Ärztekammer Hamburg kostenfrei)

7. Gebühr für die Prüfung und Überwachung der Qualitätssicherung im ärztlichen Labor (Kontrollmessungen und Ringversuche)

pro Einrichtung oder Praxis jährlich 30,00 Euro

8. Gebühr für die Maßnahmen der Qualitätssicherung als Ärztliche Stelle nach der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV) und der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (StrlSchV) in der jeweils geltenden Fassung

Die Gebühr wird als Jahrespauschale erhoben

1.	je Röntgenstrahler	200,00 Euro
2.	ab 4 Gammakameras (Köpfe) für die Diagnostik einschließlich Therapie	1.500,00 Euro 3.000,00 Euro
3.	ab 2 Gammakameras (Köpfe) für die Diagnostik einschließlich Therapie	1.000,00 Euro 2.000,00 Euro
4.	ab 1 Gammakamera (Kopf) für die Diagnostik einschließlich Therapie	500,00 Euro 1.000,00 Euro
5.	je Anwendungsform (z.B. Radiochirurgie, Markierung mit Nukliden etc.) ohne Gammakamera-Betrieb	500,00 Euro
6.	1 Linearbeschleuniger incl. Zubehör	2.000,00 Euro
7.	2 Linearbeschleuniger incl. Zubehör	3.000,00 Euro

8. ab 4 Linearbeschleuniger incl. Zubehör	4.000,00 Euro
9. je Therapieform	1.000,00 Euro
9. Gebühr für die Teilnahme am Strahlenschutzkurs	
a) für medizinisches Assistenzpersonal (§ 23 Nr. 4 RÖV) pro Teilnehmer	400,00 Euro
b) für OP-Personal (nach Anlage 7 Nr. 7.3. der Richtlinie „Fachkunde nach RÖV-Medizin“)	180,00 Euro
10. Gebühr für die Inanspruchnahme der Kommission Reproduktionsmedizin	
pro Antrag	100,00 Euro
11. Gebühr für die Inanspruchnahme der Kommission Lebenspende	
11.1 pro Antrag	1.250,00 Euro
11.2 Absage einer Explorationssitzung	200,00 Euro
12. Gebühren für die Prüfung und Überwachung des Bluttransfusionswesens nach dem Transfusionsgesetz	
12.1 Je Krankenhaus pro Jahr	500,00 Euro
12.2 Zertifizierung eines Transfusionsbeauftragten/ Transfusionsverantwortlichen	25,00 Euro
13. Gebühr für die Inanspruchnahme der Prüfungskommission im Rahmen der Überprüfung des Kenntnisstandes von Antrag- stellern in den Approbationserteilungsverfahren nach § 3 Abs. 2 Bundesärzteordnung und Berufserlaubnisverfahren nach § 10 Bundesärzteordnung	
Pro Antragsteller	400,00 Euro